



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 16

Freitag, den 30. April

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist, Gastronomie am Erlebnisbad Juist. ... 60

B Bekanntmachungen der Gemeinden

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland..... 60
Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2010 61
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0313 der Gemeinde Osteel 61

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist, Gastronomie am Erlebnisbad Juist

Die Gemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist, plant den Umbau der bestehenden Terrasse inkl. Neubau eines zusammenfaltbaren Schirms.

Der Landkreis Aurich hat nach der standortgerechten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 27.04.2010

Landkreis Aurich

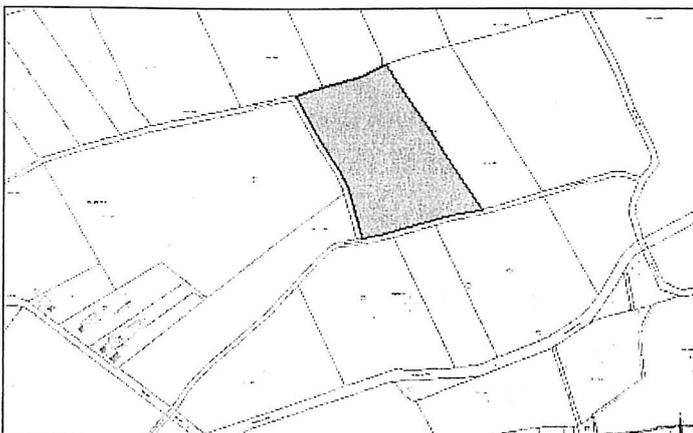
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 16.12.2009 beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 01.04.2010, AZ : IV/60.1-2002/10 BRO-28.And. (5/5.3) auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafte, den 26.04.2010

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 22.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf6.492.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf.....7.607.400 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf0 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.831.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.616.000 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit.....798.100 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.....1.429.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit.....630.900 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit178.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes7.260.400 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes8.223.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 630.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer350 v. H.

Hinte, 22. Februar 2010

Gemeinde Hinte

Bürgermeister
Schneider

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 20. April 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.05.2010 bis zum 11.05.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 20. April 2010

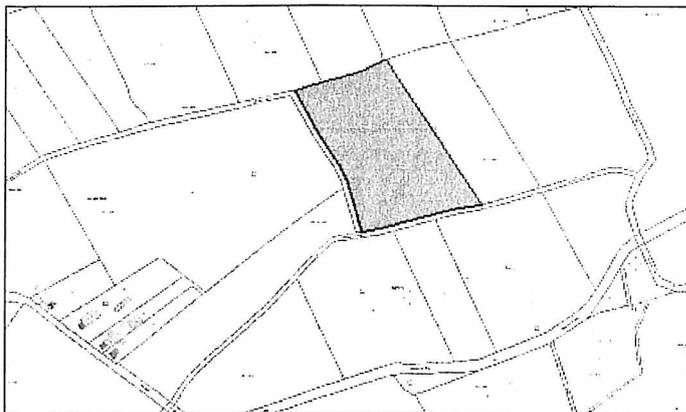
Gemeinde Hinte

Bürgermeister
Schneider

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0313 der Gemeinde Osteel

Der Rat der Gemeinde Osteel hat am 28.04.2010 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0313 gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung den örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Osteel, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osteel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafte, den 29.04.2010

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
Ihmels